



**Gemeinde Havixbeck
-Der Bürgermeister-**

Verwaltungsvorlage Nr. VO/050/2019

Havixbeck, **21.05.2019**

Fachbereich: **Fachbereich II**

Aktenzeichen: **II 622-21/56**

Bearbeiter/in: **Mechthild Hester**

Tel.: **33-166**

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hohenholter Straße III"

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Bau- und Gemeindeentwicklung	13.06.2019			
2 Gemeinderat	04.07.2019			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: **nein**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die Aufstellung eines Planes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohenholter Straße III“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB, und zwar Aufhebung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Fläche in einem Teilbereich des Bebauungsplanes, welcher in dem der Verwaltungsvorlage Nr. 050/2019 als Anlage 1 beigefügten Plan umgrenzt ist.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat die im Aufstellungsbeschluss beschriebene 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohenholter Straße III“ mit Begründung als Satzung.

Begründung

Wie im anliegenden Planausschnitt dargestellt, befindet sich Im östlichen Bereich des Bauungsplangebietes eine Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger und Anlieger belastet ist.

Da diese Fläche nicht mehr für Ver- und Entsorgungszwecke des Gewerbegebietes Hohenholter Straße III benötigt wird, kann auf die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB erfolgte Festsetzung des Geh-, Fahr und Leitungsrechtes verzichtet und diese damit ersatzlos aufgehoben werden.

Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohenholter Straße“ wird gem. § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Träger öffentlicher Belange von dieser Änderung nicht betroffen sind. Nachbarschaftliche Belange und Belange der Öffentlichkeit sind ebenfalls nicht berührt. Städtebauliche Gründe stehen der Bebauungsplanänderung nicht entgegen, da lediglich die Belastung der Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht aufgehoben wird.

Ich empfehle Ihnen daher, die entsprechende Bebauungsplanänderung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

keine.

Klaus Gromöller

Anlagen

Anlage 1 Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit Darstellung der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Fläche